Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

21. Dezember 2004

Einschreiben

- Gemeinderat Gaiserwald, 9030 Abtwil
- Entsorgungsamt der Stadt St. Gallen, Vadianstrasse 6/8, 9000 St. Gallen

Gemeinde Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses; Entscheid nach Art. 28quinquies BauG

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➢ **Deponieplan Tüfentobel**

Das Entsorgungsamt der Stadt. St. Gallen betreibt seit 1967 auf dem Gebiet der Gemeinde Gaiserwald die Reaktor- und Inertstoffdeponie Tüfentobel. Der vorliegende Erlass sieht vor, die Inertstoffdeponie in Richtung Norden zu erweitern. Wegen des Umfanges ist die Deponie UVB-pflichtig. Der Erlass soll gleichzeitig als Deponiebewilligung im Sinne von Art. 28quinquies BauG gelten. Die verschiedenen Bewilligungsverfahren wurden deshalb bereits durchgeführt. Sie wie auch die Gesuchstellerin hatten Gelegenheit, zu den Verfügungsentwürfen und Anträgen der kantonalen Ämter Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 8. September 2004 haben wir dem Gemeinderat die folgenden Unterlagen zugestellt:

Bericht/Verfügung/Bewilligungen	***Datum***	***Erstellt durch***
Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle	16. Februar 2004	Amt für Umweltschutz
Verfügung über Umweltschutzmassnahmen	17. Juli 2003	Amt für Umweltschutz
Wasserbaupolizeiliche Bewilligung	16. Februar 2004	Tiefbauamt
Fischereirechtliche Bewilligung	12. Februar 2004	Amt für Jagd und Fischerei
Rodungsbewilligung	5. Februar 2004	Kantonsforstamt
Naturschutzrechtliche Bewilligung	1. Juli 2003	Amt für Raumentwicklung

Unter Bejahung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erteilte und eröffnete der Gemeinderat in der Folge die Baubewilligung. Die Auflagen und Anträge der kantonalen Fachstellen sind Bestandteil des Baubewilligungsentscheides. Es sind keine Rekurse eingegangen, worauf der Gemeinderat den Deponieplan Tüfentobel zur Genehmigung einreichte.

Die Prüfung ergibt, dass der Deponieplan Tüfentobel recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 28quinquies sowie Art. 31 BauG, Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats-und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das **Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung und die verschiedenen Bewilligungen der kantonalen Fachstellen beträgt **Fr. 27'540.-**.
 [ARE Fr. 2200.- (Deponieplan, Naturschutzrechtliche Bewilligung); TBA Fr. 840.- (Teilstrassenplan, Wasserbaupolizeiliche Bewilligung; AFU Fr. 20'000.- (Verfügung über Umweltschutzmassnahmen), Amt für Jagd und Fischerei Fr. 500.- (Fischereirechtliche Bewilligung); Kantonsforstamt Fr. 4000.- (Rodungsbewilligung)]

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen:

Gemeinderat Gaiserwald:
- Genehmigter Erlass (mit Dossier 1-8)
- Teilstrassenplan „Landumlegung Tüfentobel"; Genehmigung des Tiefbauamtes vom 13. Dezember 2004

Gesuchstellerin:
- Genehmigter Erlass (mit Dossier 1-8)
- Einzahlungsschein des Baudepartementes

Kopien:
- BD-Rechtsabteilung (mit Dossier 1-4)
- Amt für Umweltschutz (mit Dossier 1-8)
- Tiefbauamt Rechtsdienst/Wasserbau (mit Dossier 5-8)
- Kantonsforstamt
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung (mit Dossier 1-4)

	erhalten am	Unterschrift
Gemeinde	22.12.04	
Enteignungsamt SG	22.12.04	